

(Reichsgesetzbl. I S. 181), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 567)¹⁾,

- die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 331)¹⁾.

§ 25

Ausführungsvorschriften

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. März 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

Verordnung

zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes*)

Vom 10. Juli 1968

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 4, des § 8 Abs. 1, des § 9 Abs. 1, der §§ 10, 12, des § 17 Abs. 4 und des § 25 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63) wird verordnet:

Zu § 8 des Gesetzes:

§ 4

Eingeschränkter Schutz für bestimmte Arten

(1) Der Schutz des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes gilt nicht für die folgenden

Arten:

- Raben- und Nebelkrähe**, *Corvus corone* und *Corvus cornix*
- Elster**, *Pica pica*
- Eichelhäher**, *Garrulus glandarius*
- Haussperling**, *Passer domesticus*
- Feldsperling**, *Passer montanus*
- Haustaube**, *Columba livia domestica*, in verwildertem Zustand.

¹⁾ GVBl. II —

^{*)} GVBl. II 881-8

(2) Es bleibt jedoch verboten, diesen Vögeln nachzustellen

- in der Zeit zwischen eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenaufgang,
- mit Leim, Schlingen, Tellereisen, Pfahleisen, Druckluftgewehren, Selbstschüssen oder mit Vorrichtungen, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten,
- mit geblendeten Lockvögeln,
- mit großen Schlag- oder Zugnetzen, mit beweglichen, tragbaren, über den Boden, das Niederholz oder das Röhrhitz gespannten Netzen,
- mit künstlichem Licht oder
- mit Gift; unberührt bleiben die besonderen jagdrechtlichen Bestimmungen über das Auslegen von Gift, vergifteten Ködern und Giftbrocken sowie die Verwendung von Giftgasen.

(3) Es bleibt ferner verboten, diese Vögel zu blenden oder sonst absichtlich zu verletzen.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann auf Antrag in Abweichung von Abs. 2 Nr. 6 Großbekämpfungsmaßnahmen gegen Sperlinge genehmigen.

Zu § 9 des Gesetzes:

§ 5

Fang von Stubenvögeln

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann nach Anhörung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftsflüge sowie der Vogelschutzwarte erlauben, eine beschränkte Anzahl Vögel der nachstehend genannten Arten in der Zeit vom 16. August bis Ende Februar, Erlenzeisige bis 15. März, zu fangen, wenn sie als Stubenvogel gehalten oder in zoologischen Fachgeschäften gehandelt werden sollen:

1. Körnerfresser

- Kernbeißer**, *Coccothraustes coccothraustes*
- Grünfink** (Grünling), *Chloris chloris*
- Stieglitz** (Distelfink), *Carduelis carduelis*
- Erlenzeisig** (Zeisig), *Carduelis spinus*
- Bluthänfling** (Hänfling), *Carduelis cannabina*
- Berghänfling**, *Carduelis flavirostris*
- Birkenzeisig** (Leinfink, Tschätscher), *Carduelis flammea*
- Girlitz**, *Serinus canaria*
- Dompfaff** (Gimpel), *Pyrrhula pyrrhula*
- Fichtenkreuzschnabel**, *Loxia curvirostra*
- Buchfink**, *Fringilla coelebs*
- Bergfink**, *Fringilla montifringilla*
- Ammern** der Gattung *Emberiza*, mit Ausnahme der Zaunammer, *Emberiza cirulus*, Zippammer, *Emberiza cia*, Gartenammer (Ortolan), *Emberiza hortulana*.

2. Weichfresser

- Star**, *Sturnus vulgaris*
- Gartenrotschwanz**, *Phoenicurus phoenicurus*
- Mönchsgrasmücke** (Schwarzplättchen), *Sylvia atricapilla*
- Rotkehlchen**, *Erithacus rubecula*
- Heckenbraunelle**, *Prunella modularis*
- Dohle**, *Coloeus monedula*, jedoch nicht die Alpendohle, *Pyrrhocorax graculus*
- Amsel** (Schwarzdrossel), *Turdus merula*
- Feldlerche**, *Alauda arvensis*.

(2) Die Fangerlaubnis darf nur Antragstellern erteilt werden, die einen einwandfreien Leumund besitzen und nachgewiesen haben, daß sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen. Die Fangerlaubnis darf nur für je eine Fangzeit erteilt werden; sie ist zu widerrufen, wenn der Fänger den Vorschriften der Abs. 5, 6 oder 7 bzw. der §§ 6 oder 11 zuwiderhandelt.

(3) Die höhere Naturschutzbehörde kann nach Anhörung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege und der Vogelschutzwarte erlauben, einzelne junge Dompfaffen (*Pyrrhula pyrrhula*) dem Nest zu entnehmen, wenn sie zum Singen von Liedern abgerichtet werden sollen. Erfolgt dies zu gewerblichen Zwecken, so gelten Abs. 2 und die §§ 6 und 11 entsprechend.

(4) In entsprechender Anwendung des Abs. 1 Satz 1 kann Vogelliebhavern erlaubt werden, für ihren Eigenbedarf einzelne geschützte Vögel auch anderer als der in Abs. 1 genannten Arten zu fangen.

(5) Zum Fangen dürfen nur Netze (Vogelherde, Schlag- und Spiegelnetze), Reusen, Fallkäfige und Fallkästen verwendet werden. Die Beschäftigung von Gehilfen ist verboten.

(6) Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, in geschlossenen Ortschaften, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölsen, Wildschutzgebieten, öffentlichen Parkanlagen oder Friedhöfen sowie auf und an öffentlichen Wegen dürfen die Vögel nicht gefangen werden.

(7) Beschlagnahme oder eingezogene Vögel sind an geeigneten Orten auszusetzen oder an wissenschaftlich geleitete Tiergärten abzugeben.

(8) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6

Behandlung der gefangenen Vögel

(1) Die gefangenen Vögel sind vom Fänger spätestens innerhalb von fünf Tagen an die im Erlaubnisschein bezeichnete Sammelstelle abzuliefern, die den Empfang in der nach § 11 zu führenden Fangliste nach Art und Zahl zu bescheinigen hat.

(2) Der Fang zum Selbstverkauf ist verboten. Zur Selbsthaltung bedarf es der Sondererlaubnis nach § 5 Abs. 4.

(3) Mitgefangene nicht freigegebene und sämtliche weibliche Vögel müssen unverzüglich wieder freigelassen werden. Ebenso sind alle bereits beringten oder anderweitig gekennzeichneten Vögel zu behandeln.

(4) Zur Aufbewahrung bzw. zum Transport der gefangenen Vögel dürfen nur Behälter nach dem von der Vogelschutzwarte herausgegebenen Merkblatt, das von der höheren Naturschutzbehörde jedem Erlaubnisschein beizufügen ist, benutzt werden.

§ 7

Sammelstellen

(1) Die höheren Naturschutzbehörden entscheiden nach Anhörung der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege und der Vogelschutzwarte über die Zulassung von Sammelstellen.

(2) Die zugelassenen Sammelstellen dürfen nur gefangene Vögel von solchen Fängern abnehmen, für die sie sich zur Abnahme bereit erklärt haben.

(3) Am 1. eines jeden Vierteljahres sind von den Sammelstellen die im letzten Vierteljahr abgelieferten Vögel nach Zahl und Art getrennt für jeden Fänger der Vogelschutzwarte nach Anlage 2 zu melden.

(4) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Abs. 2 oder 3 kann die Zulassung widerrufen werden. Für die von der Sammelstelle gehaltenen Vögel gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

(5) Einer Zulassung nach Abs. 1 bedürfen auch bisher zugelassene Sammelstellen. Die Wirkung der bisherigen Zulassung endet am 31. März 1969. Wird der Antrag auf Zulassung vor Ablauf dieser Frist gestellt, so endet die Wirkung der bisherigen Zulassung frühestens mit der Entscheidung über den Antrag.

Zu § 10 des Gesetzes:

§ 8

Abwehrmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Schäden

(1) Zur Abwendung größerer wirtschaftlicher Schäden kann die untere Naturschutzbehörde, abweichend von dem § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und dem § 4 dieser Verordnung in besonderen Fällen nach Anhörung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Vertrauensmannes für Vogelschutz Maßnahmen zur Verminderung von Saatkrahen und Dohlen in der Zeit vom 16. August bis 15. April sowie von Staren und Amseln in der Zeit vom 16. Juni bis 15. April erlauben.

(2) Sofern der Eisvogel an Aufzuchtanlagen der Forellenteichwirtschaften und -brutanstalten nach Ansicht der unteren Fischereibehörde wesentlichen wirtschaftlichen Schaden anrichtet, soll die untere Naturschutzbehörde nach Anhörung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Vertrauensmannes für Vogelschutz dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten auf Antrag eine Erlaubnis erteilen, ihn lebend zu fangen und sodann zu töten, es sei denn, daß durch die Anwendung wirtschaftlich tragbarer Mittel die Möglichkeit zu seiner Vertreibung besteht. Bälge der auf Grund einer solchen Erlaubnis getöteten Eisvögel dürfen nur nach Anweisung der unteren Naturschutzbehörde verwendet werden. Für die Zeit vom 16. April bis zum 15. Juli ist die Erlaubnis zu versagen. Die Verwendung von Pfahl- und Tellereisen oder Schlagfallen, die den Vogel nicht unversehrt fangen, ist verboten.

(3) In Weinbergen oder Obstanlagen und in ihrer unmittelbaren Umgebung dürfen zur Zeit der Trauben- oder Obststreu Stare und Amseln auch ohne vorherige Erlaubnis unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 gefangen oder getötet werden, wenn sie sich nicht nachhaltig vertreiben lassen oder wenn das Vertreiben unzumutbare Kosten verursachen würde. In der Zeit vom 16. April bis 15. Juni ist das Töten der beiden genannten Vogelarten untersagt.

(4) Vögel, die nach Abs. 1 oder Abs. 3 erlegt oder gefangen worden sind, und ihre Bälge dürfen auch anderen überlassen werden, jedoch nicht zur gewerblichen Verarbeitung oder zu sonstigen Erwerbszwecken.

Zu § 17 des Gesetzes:

§ 10

Aufnahme- und Auslieferungsbuch der Händler

(1) Wer nach § 17 des Gesetzes zur Buchführung verpflichtet ist, hat ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach Anlage 3 zu führen.

(2) Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit laufenden Seitenzahlen versehen sein. Die Anzahl der Seiten ist von der zuständigen Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

(3) Die Eintragungen sind unverzüglich mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber vorzunehmen.

(4) Die nach den §§ 8, 20 und 25 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 181), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. März 1940

(Reichsgesetzbl. I S. 567), zu führenden Bücher sind spätestens bis zum 31. März 1969 so abzuschließen, daß nachträgliche Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können. Der an diesem Tage sich ergebende Bestand ist in das neue Aufnahme- und Auslieferungsbuch als Übertrag aufzunehmen.

§ 11

Fangliste

(1) Die nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes vom Fänger zu führende Liste der gefangenen Vögel (Anlage 4) muß am Kopf Vor- und Zuname, Geburtsjahr, Wohnort und Fangbereich des Fangberechtigten sowie Ausstellungsort und Datum des Fangerlaubnis-scheines enthalten. Die entsprechenden Eintragungen sind an jedem Fang- und Ablieferungstag vorzunehmen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Fangliste ist nach Ablieferung des letzten Fanges einer Fangzeit an die Vogelschutzwarte abzugeben.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1 oder 2, des § 3 Abs. 4, des § 5 Abs. 5 oder 6, des § 6, des § 7 Abs. 2 oder 3, des § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 4, Abs. 3 oder 4, des § 9 Abs. 1 oder der §§ 10 oder 11 verstößt oder einer auf sie gestützten Auflage zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 19 des Gesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juli 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Tröscher

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Gesamt-Text der Ausführungsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, am 24. Juli 1968 (Nr. 19) erschienen und kann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 638 Bad Homburg, Postfach 66, bezogen werden.

Die Anlagen 1—4 beziehen sich auf vorgedruckte Formulare.

Bundes-Verordnung über die Jagdzeiten

Auf Grund des § 22 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 780) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf

Männliches Rotwild vom 1. August — 31. Januar
Männliches Dam- und Sikawild vom 1. September — 31. Januar
Weibliches Rot-, Dam- und Sikawild sowie Kälber beiderlei Geschlechts vom 1. September — 31. Januar
Männliches Rehwild vom 16. Mai — 15. Oktober
Weibliches Rehwild und Kitze beiderlei Geschlechts vom 1. September — 31. Januar
Gamswild vom 1. August — 15. Dezember
Muffelwild vom 1. August — 31. Januar
Hasen vom 16. Oktober — 15. Januar
Stein- und Baummarder vom 1. Dezember — 31. Januar
Dachse vom 1. Juli — 15. Januar
Seehunde vom 16. Juli — 31. Dezember
Auer- und Rackelhähne, Birkhähne vom 20. April — 31. Mai
Rebhühner vom 1. September — 30. November
Fasanen vom 1. Oktober — 15. Januar
Wildtruthähne vom 1. April — 15. Mai und vom 1. Oktober — 15. Januar
Wildtruthennen vom 1. Oktober — 15. Januar
Ringel- und Türkentauben vom 16. August bis 30. April
Wildgänse vom 1. Oktober — 15. Januar
Wildenten (außer Brand-, Eider- und Kolbenenten) vom 1. August — 15. Januar
Säger vom 1. Oktober — 15. Februar
Waldschnepfen vom 16. Oktober — 15. April
Bekassinen vom 1. August — 31. Dezember
Große Brachvögel vom 16. September — 15. Oktober
Möwen vom 1. August — 31. März
Graureiher vom 1. September — 31. Januar
Mäuse- und Rauhußbussarde, Habichte und Sperber vom 1. November — 28. Februar

(2) Vorbehaltlich der Bestimmung des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes darf die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden auf Schwarzwild, Wildkaninchen, Füchse, Iltisse, Wiesel, Nerze, Bläßhühner und Haubentaucher. Für die Jagdausübung auf krankes Wild gilt keine zeitliche Beschränkung, wenn im Einzelfall das sofortige Erlegen unerlässlich erscheint, um dem Wild Qualen zu ersparen oder die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern.

(3) Das Sammeln von Eiern der Wildhühner, der Ringel- und Türkentauben, der Entenvögel, der Bläßhühner, der Silber- und Lachmöwen sowie der Haubentaucher unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte und der Sperber für Beizzwecke genehmigen.